



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 24 - Planfeststellungsbehörde
72016 Tübingen

- Per E-Mail -

LNV-Arbeitskreis Reutlingen

Bearbeitung:

Gerhard Störmer

G.Stoermer@online.de

15.12.2023

AZ RPT0240-0513.2-53/2

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren
„B 28 Bad Urach, Knotenpunkte ‚Hochhaus‘ und ‚Wasserfall‘“

Sehr geehrter Herr Letsch, sehr geehrter Herr Wedemeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Einladung, zum oben genannten Planfeststellungsverfahren aus Sicht der Naturschutzverbände Stellung zu nehmen, insbesondere für die eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme !

Das geplante Straßenbau-Vorhaben ist durch ein hoch sensibles Umfeld gekennzeichnet: Südlich unmittelbar angrenzend liegen das FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“ und das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schäbische Alb“, 300 m entfernt das Naturschutzgebiet „Rutschen“. Nördlich angrenzend ist das Bad Uracher Kurgebiet zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegt die Vorhabensfläche vollständig innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ sowie innerhalb des Wasserschutzgebiets „Mittleres Ermstal“ und der geplanten Wasserschutzzone II.

Aus dieser sensiblen Lage folgt, dass bei der Baumaßnahme hohes Gewicht auf die Vermeidung, soweit nicht möglich, auf die Verminderung von Beeinträchtigungen der Umwelt und ihrer Schutzgüter gelegt werden muss.

Im Folgenden beziehen wir uns auf die Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens, vor allem auf die Teile des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlagen 9.2.1-4 und 19.1-6).

1. Biotope

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die gesetzlich geschützten Biotope besonders zu berücksichtigen, im vorliegenden Verfahren die betroffene Streuobstwiese, die Feldhecken und Feldgehölze sowie ein Teil des Auwaldstreifens durch die Ermsverlegung.

1.1 Streuobstwiese

Im Bestands-/Konfliktplan (Unterlage 19.2) ist ein Verlust von 20 Obstbäumen verzeichnet, davon 5 mit Habitatpotential für Fledermäuse bzw. Höhlenbrüter. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 19.1, S.48, Anm.6) sind allerdings nur die 15 Bäume gezählt, die innerhalb des Baufelds liegen, im Bestands-/Konfliktplan durch blaue Linienführung markiert, die in der dortigen Legende zugleich als „Grenze (der) Eingriffsbilanzierung“ definiert wird.

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaeck
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00
BIC: GENODEM1GLS

Für die Wertung des Eingriffs in die Streuobstwiese folgt daraus, dass der mit 1.265m² angegebene Verlust des „Großteils eines Streuobstbestands“ auf Flurstück Nr. 1515 (Erläuterungsbericht B2, S.48) höchstens die Hälfte dieses Biotops ausmacht. Da der nördlich der Baufeldgrenze gelegene Teil der Streuobstwiese aber zugunsten des Zauneidechsen-Lebensraums ebenfalls geräumt werden soll, ist der **faktische Verlust des Streuobstbestands** mit insgesamt **20 Obstbäumen** auf mindestens **doppelter Fläche**, also **mehr als 3.000 m²**, anzusetzen.

Für den Ausgleich dieses Verlusts ist deshalb **zu fordern**, die **Fläche der „Wiederherstellung / Ergänzung einer Streuobstwiese im Gewann ‚Viehstelle‘“**, die mit 2.795 m² auf Flurstück 1708 angegeben wird (Erläuterungsbericht, Maßnahme 25.1, S.80), zu **vergrößern**, am geeignetsten durch **Erweiterung auf eins der angrenzenden Flurstücke** 1707 oder 1709. Dadurch würde der notwendige Ausgleich im Verhältnis 1:2 tatsächlich umsetzbar, sowohl im Blick auf den faktischen Flächenverlust als auch im Blick auf die Zahl der zu ersetzenden Obstbäume, die auf dem Flurstück 1708 mit den vorgesehenen 14 Bäumen (s. Maßnahmenplan 9.2.2) nicht annähernd erreicht wird, da die Neupflanzung erst nach mehreren Jahren den Wertverlust der gerodeten Streuobstwiese ausgleichen kann.

Ebenso ist die als „Funktionsausgleich“ bezeichnete „Ergänzung von Obstbaumreihen beidseits des Fußwegs an der Erms“ im Umfang von 360 m² (Erläuterungsbericht, Maßnahme 25.2, S.80) nicht akzeptabel, da Baumreihen den Wert einer Streuobstwiese nicht ersetzen können. Trotzdem ist diese Maßnahme zu befürworten, da sie die 2 zur Rodung vorgesehene Obstbäume mit Habitatpotential für Fledermäuse bzw. Höhlenbrüter (Bestands-/Konfliktplan Nr.182/183) hier ausgleicht.

Ein vollständiger Ausgleich für 14 weitere Obstbäume sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baufeldes südlich der B28, die im Bestands-/Konfliktplan zur Fällung markiert sind (Nr.81,83,84, 86,90,91,92,93,94,95 + 4 ohne Nr.), 4 davon mit Habitatpotential, wird durch die vorgesehene Pflanzung von 11 Obstbäumen als „weitständige Obstbaumreihen in den bauzeitlich in Anspruch genommenen Arbeitsstreifen“ (Erläuterungsbericht, Maßnahme 15.1, S.78) allerdings nicht erreicht. Zudem ist fraglich, ob die im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2.1) vorgesehene Neupflanzung von 3 Obstbäumen auf dem Arbeitsstreifen südlich der bisherigen Streuobstwiese, die künftig als Eidechsen-Habitat entwickelt werden soll, diesem Ziel entspricht, da für den Eidechsen-Lebensraum zugleich eine „Verbesserung der Besonnungsverhältnisse“ gefordert wird (Erläuterungsbericht S.84). In der Konsequenz verbleibt ein Defizit von mindestens 6 Obstbäumen, die in Erweiterung der vorgesehenen Baumreihe südlich der B28 oder auf der geforderten Erweiterungsfläche der Streuobstwiese im Bereich „Viehstelle“ Platz finden dürften.

Für die Auswahl der Obstbäume ist darauf zu achten, dass langlebige Lokalsorten als großkronige Hochstämme gewählt werden. Die Wiederherstellung und Ergänzung der Streuobstwiese im Bereich Viehstelle verpflichtet zur Pflege und Erhaltung auf mindestens 20 Jahre. Sofern die Wiesenfläche qualitativ aufgewertet werden muss, ist das mit der Ansaat gebietsheimischer Gräser und Kräuter auszuführen, die Pflege dauerhaft durch eine jährlich zweimalige Mahd nach der Samenreife zu garantieren.

1.2 Hecken

Dem Erläuterungsbericht nach werden im Zuge der Baumaßnahmen gesetzlich geschützte Feldhecken und -gehölze auf einer Fläche von insgesamt rund 2.750 m² beseitigt, wovon 700 m² nur während der Bauzeit benötigt und „nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Pflanzungen wiederhergestellt“ werden (B3, S.48; vgl. Maßnahmen 12.2-4, ebd. S.77). Der dauerhafte Verlust wird mit 985 m² Feldhecken im Bereich des Wasserfall-Knotens und 1.065 m² Feldgehölz im Bereich des Hochhaus-Knotens angegeben, insgesamt 2.050m².

Ausgehend von der obigen Feststellung, dass für die Eingriffsbilanzierung nur die Biotope innerhalb des Baufelds angerechnet werden, sind zusätzlich die geschützten Gehölzflächen zu berücksichtigen, die außerhalb der Baufeldmarkierung liegen, wenn auch nur in geringem Umfang im Bereich der Streuobstwiese, die zugunsten des Lebensraums der Zauneidechse entfernt werden sollen, die den Ausgleichsbedarf aber nochmals erhöhen.

Zum Ausgleich der dauerhaften Verluste werden – angrenzend an die Mulde des neuen Retentionsfilterbeckens südlich der B28 – Hecken neu gepflanzt, Richtung Wasserfall-Knoten auf einer Fläche von 405 m² und Richtung Hochhaus-Knoten auf einer Fläche von 475 m² (Maßnahmen 23.1+2, ebd. S.80, im Maßnahmenplan 9.2.1 dunkelgrau markiert), insgesamt im Umfang von 880 m².

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind planextern vorgesehen: im Bereich „Viehstelle“ die Ergänzung einer bestehenden Feldhecke um 150 m² auf dem Flurstück 1708 (Erläuterungsbericht, Maßnahme 23.3, S.80) und im Bereich Seltbachtal eine Heckenpflanzung im Umfang von 630 m² (Maßnahme 23.4, ebd.). In der Summe ergeben diese Maßnahmen einen Umfang von 1.660 m², so dass ein Defizit von 390 m² verbleibt. Die Feststellung des Erläuterungsberichts, dass „für weitere Pflanzungen **keine geeigneten Flächen im öffentlichen Eigentum zur Verfügung**“ stehen, ist allerdings **zu hinterfragen**.

So ist zu prüfen, ob die bestehenden Heckenabschnitte am westlichen und nördlichen Rand der Streuobstwiese nicht erhalten und durch Neupflanzung ergänzt werden können, als Abgrenzung der Zauneidechsen-Lebensstätte zur künftigen Zufahrt der Kurgebiets-Parkplätze. In gleicher Weise ist zu prüfen, ob die Heckenabschnitte südlich der B28 gegenüber der bisherigen Streuobstwiese nicht nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt und durch Neupflanzung ergänzt werden können, wie es für die Randbereichsgehölze nördlich der B28 vorgesehen ist (Erläuterungsbericht B3, S.48, Maßnahmen 12.2-4, S.77, im Maßnahmenplan 9.2.1 blau gestrichelt markiert), ebenfalls als Abgrenzung der Zauneidechsen-Lebensstätte zum Straßenraum. Sollten dadurch die als „Ersatzhabitat“ (ebd., Maßnahmen 20.1+2, S.79) vorgesehenen **Flächen des Zauneidechsen-Lebensraums** zu stark eingeschränkt werden, könnten diese **auf das Flurstück 1837/1** (und darüber hinaus) **erweitert** werden, da die gesamte Fläche zwischen B28 und Bahnlinie im Bestands-/Konfliktplan als Zauneidechsen-Lebensstätte gekennzeichnet ist. Fehlende Verfügbarkeit dieser Fläche als „öffentliches Eigentum“ scheint kompensierbar, ohne ein Enteignungsverfahren einleiten zu müssen, sei es durch entsprechenden Grunderwerb, durch eine langfristige Nutzungsvereinbarung oder die Übernahme der artgerechten Pflege dieses Zauneidechsen-Lebensraums. (Vgl. die Ausführungen im Abschnitt „Agrarstrukturelle Belange“, zur Anlage eines Brachestreifens, ebd. S.70: „Als Produktionsintegrierte Maßnahme (PIK) kann die Fläche jedoch weiter in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben ... Die Sicherung der Maßnahme kann über Dienstbarkeit erfolgen und für den Pflegeaufwand eine Entschädigung in Höhe der Ausgleichsleistung nach FAKT II festgelegt werden.“)

1.3 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen

Durch die Verlegung der Erms sind alle im Uferbereich bisher vorhandenen Biotop betroffen, wobei von dem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen „330 m² als besonders geschütztes Biotop eingestuft werden“ (Erläuterungsbericht B7, S.50). Bei der geplanten Neugestaltung dieses Flussabschnitts „werden Sohle und Ufer nach Vorgaben der Landesstudie Gewässerökologie strukturreich neugestaltet und als Lebensraum aufgewertet“ (ebd. S.73). Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die „Initiierung/Pflanzung von gewässerbegleitenden Auwaldstreifen“ im Umfang von 1.530 m² (Maßnahme 19.2, ebd. S.79), lässt erwarten, dass die Funktionen der Lebensräume im Gewässer und am Ufer innerhalb absehbarer Zeit wiederhergestellt und ... deutlich aufgewertet werden“ (ebd. S.50).

Bei plangerechter Durchführung dieser Maßnahmen erscheint uns der vollständige Ausgleich des Verlusts gegeben.

2. Arten und ihre Lebensräume

Wie bei den Biotopen stehen aus naturschutzfachlicher Sicht die betroffenen gesetzlich geschützten Arten und ihre Lebensräume im Vordergrund. Ausführlicher zu behandeln sind die betroffenen Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, Zauneidechsen und Fledermäuse, sowie die betroffenen Vogelarten. Weiteren planungsrelevanten Arten sind laut Erläuterungsbericht Fische und Laufkäfer.

Bei der Verlegung der Erms sind die nachgewiesenen **Bachforellen** und **Gropfen** zu berücksichtigen, beide „mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Eintrübungen des Gewässers und Ablagerungen von Schwebstoffen im Sohlesubstrat“ (Erläuterungsbericht S.66). Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen („zeitliche Beschränkungen für Arbeiten am Gewässer“, ebd.; „Vermeidung von Eintrübungen und Schadstoffeinträgen“, ebd. S.71; „abschnittsweise verdolte Wasserhaltung“, ebd. S.41; „ggf die Fischbergung vor Eingriffen“, ebd. S.71) scheint der Eingriff tolerierbar.

Von den Laufkäfern sind 2 Arten naturschutzrechtlich relevant, der **Sandufer-Ahlenläufer** und der **Strand-Kamelläufer**. Beide Arten werden durch die Baumaßnahmen zunächst beeinträchtigt, ihre Lebensbedingungen durch die geplante naturnahe Ufergestaltung aber „deutlich ver-

bessert“, so dass die Einschätzung des Erläuterungsberichts, „keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren“ (ebd. S.66), akzeptabel erscheint.

2.1 Zauneidechse

Im Bestands-/Konfliktplan (Unterlage 19.2) ist ein Großteil der überplanten Fläche westlich des Wasserfall-Knotens als Lebensstätte der Zauneidechse markiert, nördlich der B28 die Streuobstwiese einschließlich des angrenzenden Grünlands bis zum Vereinsheim-Grundstück, südlich der B28 die gesamte Fläche zwischen Straße und Bahnlinie. Im Erläuterungsbericht (B4, S.49) wird die Inanspruchnahme des Zauneidechsen-Lebensraums durch die Baumaßnahme mit „insgesamt 9.265m²“ Fläche beziffert.

Aus der Erörterung der Konfliktspekte gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 Nr.1-3 ergeben sich als Folgerungen (Erläuterungsbericht S.65):

- Vergärung oder Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Baufeld „in geeignete, vorgezogen hergestellte Ausweichlebensräume“;
- Installation eines Reptilienschutzzauns, um die „Zu- bzw. Wiedereinwanderung von Tieren in Baufelder zu vermeiden oder zu verringern“;
- bei Entfernung von Gehölzen „gestaffelte Baufeldräumung“, „d.h. Rückschnitt und Fällarbeiten erfolgen im Zeitraum Oktober - Februar, die Rodung der Wurzelstöcke jedoch erst innerhalb der Aktivitätsphase der Eidechsen und außerhalb der Eiablagezeiten im Zeitraum März - April oder August - September“.

Auch bei Einhaltung dieser Vorgaben verbleiben als Probleme (ebd.):

- das Risiko der Tötung einzelner Tiere im Zuge der Baumaßnahmen;
- die mangelnde Größe der Ersatzlebensräume (besonders im Bereich der Streuobstwiese zwischen Baufeld und Parkplatzzufahrt sowie im Bereich der neuen B28-Straßenführung zwischen Straßenraum und Bahnlinie).

Obwohl die Fläche der Ersatzlebensräume (Erläuterungsbericht S.79f, Maßnahmen 20.1+2 mit einem Umfang von 7.205 m² und Maßnahmen 21.1-3 mit einem Umfang von 3.450 m²) mit insgesamt 10.655 m² rein rechnerisch den Verlust von 9.265 m² Lebensraum sogar überkompensieren würde, wird als Ergebnis festgestellt, dass „kein vollständiger Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Kompensation der verloren gehenden Lebensstättenflächen im Verhältnis 1:1 möglich (ist)“ (Erläuterungsbericht S.66) und in der Konsequenz der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz mehrere Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gestellt werden müssen.

An einem Punkt ist der ansonsten überzeugenden Darstellung des Erläuterungsberichts zur Problematik der Zauneidechsen allerdings zu **widersprechen**: Ähnlich wie bei den Gehölzbiotopen wird behauptet, dass keine weiteren „potenziell geeigneten Maßnahmenflächen“ als Ersatzlebensraum zur Verfügung stehen (ebd.). Wie oben ausgeführt, **könnte die Maßnahmenfläche auf das Flurstück 1837/1** (und darüber hinaus) **erweitert werden**, da die gesamte Fläche zwischen B28 und Bahnlinie im Bestands-/Konfliktplan als Zauneidechsen-Lebensstätte gekennzeichnet ist. Wenn die Zauneidechsen schon bei der bisherigen wirtschaftlichen Nutzung diesen Bereich besiedeln, wäre grundsätzlich die Verlängerung des Reptilienschutzzauns zum Straßenraum der B28 hin empfehlenswert und ausreichend, besser natürlich die artgemäße Pflege gemäß den Hinweisen des Erläuterungsberichts S.84.

2.2 Fledermäuse

Nachgewiesen wurden **Zwergfledermäuse** mit hoher Jagdaktivität im Bereich der Parkplätze des Kurgebiets und der Wohnmobile, außerdem die **Breitflügel-Fledermaus** und die **Wasserfledermaus** im Bereich der Erms (Bestands-/Konfliktplan und Erläuterungsbericht S.15f). Die Freiräumung des Baufeldes (Abbruch von Gebäuden, Baumfällungen) bedeutet den Verlust „potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ebd. B8, S.51), der durch „die dauerhafte Anbringung von insgesamt 24 Fledermaushöhlen in Baumbeständen der Umgebung vorgezogen kompensiert“ werden soll (ebd. S.64).

Die Erms stellt für die Wasserfledermaus, aber auch für andere Fledermausarten, einen bedeutenden Jagd- und Wanderkorridor dar. Für Brücken ist deshalb eine Dimensionierung zu fordern, die das Unterqueren problemlos ermöglicht. Die geplante Höhe von mehr als 3 m über der Wasseroberfläche und von 14 m Breite erfüllt diese Voraussetzung ohne Einschränkung (ebd.). Zur Vermeidung von Kollisionen sind darüber hinaus Irritationsschutzwände mit einer Höhe von 1,5 m an der Brücke vorzusehen (ebd. Nr.07, S.76).

Eine weitere Forderung ist die Verwendung streulichartiger Leuchtkörper im Bereich der Brücke, an den gewässernahen Fuß- und Radwegen sowie im Bereich der Parkplätze, soweit möglich auch die nächtliche Abschaltung der Signalanlagen (ebd. S.71), um Lichtirritationen zu verringern.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse vermieden werden.

2.3 Vögel

Von insgesamt 61 Vogelarten, die im Untersuchungsraum („300-m-Korridor um das Vorhaben“, Erläuterungsbericht S.13) festgestellt wurden, sind 9 Arten besonders zu berücksichtigen, weil sie im Plangebiet bzw. an dessen Rand mit Nistplatz bzw. Revierzentrum zu verorten sind (ebd. S.13f u. Bestands-/Konfliktplan):

Unmittelbar betroffen ist der **Hausrotschwanz**, dessen Brutplatz am abzureißenden Vereinsheim verloren geht. Ebenso verliert die **Goldammer** (Vorwarnliste BW) ihr Revierzentrum innerhalb des Baufelds (in der Wiesenfläche südlich der B28 gegenüber der bisherigen Streuobstwiese).

Im Bereich der Erms wurde die **Wasseramsel** (ungefährdet) mit mindestens 1 Brutrevier, die **Türkentaube** (RL BW: gefährdet) mit 1 Revier in den Bäumen der Ermsaue und die **Stockente** (Vorwarnliste BW) als Brutvogel nachgewiesen. Es ist zu vermuten, dass der Gewässerabschnitt zumindest zeitweise von weiteren Wasservogelarten (z.B. Bachstelze, diverse Entenarten) genutzt wird, auch wenn diese im Rahmen der Untersuchungen nicht erfasst wurden.

Im Randbereich des Baufeldes wurden der **Star** (bundesweit gefährdet) sowie die ungefährdeten Arten **Girlitz**, **Stieglitz** und **Gebirgsstelze** als Brutvögel festgestellt.

Neben dem Verlust des Brutplatzes bzw. -reviers von Hausrotschwanz und Goldammer ist auf den Verlust von insgesamt 11 Höhlenbäumen (s.o.) und einigen Nisthilfen im Garten des Vereinsheims hinzuweisen, die als Brutquartiere für „anspruchlose höhlenbrütende Vogelarten“ in Betracht kommen (Erläuterungsbericht B8, S.51). Zur Kompensation sollen vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Nisthilfen aufgehängt werden, und zwar (ebd. S.62f):

- 3 Nischen-Halbhöhlen-Kästen „an baulichen Strukturen in der Nachbarschaft“ für den Hausrotschwanz;
- 26 Großraumhöhlen-Kästen für höhlenbrütende Arten wie Meisen, auch Stare;
- 2 Nisthilfen für die Wasseramsel unter der neuen Ermsbrücke und der Bäderstraßen-Brücke.

Für den Funktionserhalt des Brutreviers der Goldammer ist als „Habitatoptimierung im Vorfeld der Bautätigkeit“ die Anlage eines Brachestreifens südlich der Bahnlinie vorgesehen (Maßnahme Nr.22, ebd. S.80, auf dem Flurstück 1843/1, s.Maßnahmenplan 9.2.1), „der auch anderen im näheren Umfeld ... brütenden Vogelarten wie dem Stieglitz zugute (kommt)“ (Erläuterungsbericht S.63).

Der Erläuterungsbericht geht davon aus, dass die genannten Maßnahmen für den Funktionserhalt ausreichen und „der Verlust der Lebensraumstrukturen über kleinräumige Verlagerungen der Aktionsräume eigenkompensiert wird“ (ebd.).

Das erscheint akzeptabel, wenn der Vogelschutz beachtet und die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden: Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Schutzzeiten, Baumfällungen nur in den Wintermonaten, vorgezogener Ersatz des Höhlenbaum- und Brutplatzverlusts. Bei den Gewässerbaumaßnahmen: Begrenzung der Verschmutzung während der Bauarbeiten auf das unvermeidbare Maß, Schaffung von Ersatzlebensräumen und Brutmöglichkeiten für Wasseramsel, Bach- und Gebirgsstelze.

3. Bodenschutz

Da mit der Baumaßnahme erhebliche Eingriffe in das Gelände verbunden sind und bauzeitlich über die neue Straßenfläche hinaus bedeutende Nebenflächen benötigt werden, widmet der Erläuterungsbericht diesem Aspekt mit Recht die gebührende Beachtung. So werden (S.55f) die Verluste folgendermaßen beziffert:

- „Inanspruchnahme bislang unversiegelter oder unbefestigter Böden“ (Bo1) im Umfang von 20.545 m², davon 8.530 m² durch Überbauung und Versiegelung, was als „erhebliche Beeinträchtigung“ eingestuft wird;
- „Anlagebedingte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen“ (Bo2) im Umfang von 12.015 m², davon 6.945 m² mit sehr hoher Funktionserfüllung.

Weitere Beeinträchtigungen v.a. baubedingter Art werden - da temporär begrenzt - bei sachgemäßem Umgang als nicht erheblich eingestuft.

In der Bilanzierung werden die Neu-Versiegelungsflächen im Umfang von 8.530 m² dem „Rückbau von rd. 4.585 m² ehemaliger Straßenflächen und Neuanlage als Straßennebenflächen mit bewachsener Bodenschicht“ gegenübergestellt, was eine Netto-Neuversiegelung von 3.945 m² ergibt (ebd. S.55). Schon diese **Berechnung ist fragwürdig**, da Straßennebenflächen, in der Maßnahmenübersicht (Nr.13, S.77f) als „Bankette“, „Verkehrsinselfen“ und „Mittelstreifen“ konkretisiert, **trotz Begründung nicht die Funktion unbefestigter Böden übernehmen können**. Hinzugezählt werden die Straßenflächen, die durch die Ermsverlegung entfallen („in der Bilanz Entsiegelung von 1.675 m²“, ebd. S.56) und „weitere nicht mehr benötigte Straßen- und Wegflächen“ im Umfang von 1.300 m², was zur Bilanzierung von insgesamt 7.650 m² Entsiegelungsfläche führt (ebd. S.85).

Diese undifferenzierte Summierung von Entsiegelungsflächen, deren Folgenutzungen sich erheblich unterscheiden, ist nicht akzeptabel, da die Bodenfunktionen (Wasserhaushalt, Schadstofffilter, Fruchtbarkeit) von – zumindest teilbefestigten und abgedichteten – Straßennebenflächen andere sind als die einer rekultivierten Fläche oder die eines Fließgewässers.

Vollwertigen Ausgleich für die „Inanspruchnahme bislang unversiegelter oder unbefestigter Böden“ (s.o. Bo1) bietet nur die im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2.1) durch farbliche Kennzeichnung überzeugend dargestellte und auch in der Maßnahmenübersicht (Nr.18, S.79) angegebene Fläche der „Entsiegelung / Rekultivierung“ im Umfang von 1.300 m². Der Großteil dieser Fläche betrifft den stillgelegten Arm der Bäderstraße, hinzu kommen als kleinere Teile das Vereinsheim-Gebäude und die ehemalige Straßenfläche an der Hochhauskreuzung.

Dem Fazit des Erläuterungsberichts, nach dessen Darstellung (S.85) lediglich 970 m² Versiegelungsfläche nicht ausgeglichen würden, was „schutzgutübergreifend durch den Kompensationsüberschuss anderer Maßnahmen ... ausgeglichen“ werde, ist deshalb zu **widersprechen**. Für die **funktionsgleiche Kompensation der „Inanspruchnahme bislang unversiegelter oder unbefestigter Böden“** (s.o.) können **nur die 1.300 m² Entsiegelung und Rekultivierung** der Maßnahme 18 (S.79) vollwertig in Anschlag gebracht werden. Das **verbleibende Defizit beläuft sich also auf mehr als 7.000 m²**, für die ein Ausgleich erst noch gesucht werden muss. Als geeignete Maßnahme käme die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in Betracht, insbesondere im Bereich von Gewässerrandstreifen.

4. Umweltbaubegleitung und Erfolgskontrolle

Wie bereits eingangs betont, kommt der Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen der Umwelt allgemein, der Schutzgüter im Besonderen durch die Baumaßnahme höchste Bedeutung zu. Die Hinweise des Erläuterungsberichts in Abschnitt 3.1 („Straßenbautechnische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, S.41) und in Abschnitt 5.4 („Maßnahmenübersicht“, Nr.01-12, S.75-77) können deshalb nur bekräftigt werden. Ergänzend fordern wir ein Bodenschutzkonzept, das insbesondere die Bereitstellung und Wiederherstellung von Lagerflächen berücksichtigt.

Zur Sicherung der Umsetzung sowohl der Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen als auch der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erscheint eine Umweltbaubegleitung zwingend notwendig, wie sie auch im Erläuterungsbericht bereits beschrieben wird (Abschn. 5.5, S.82). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist folgenden dort genannten Punkten höchste Priorität einzuräumen:

- „Einweisung des mit der Baudurchführung beauftragten Personals im Hinblick auf naturschutzfachlich notwendige Maßnahmen und Auflagen während der Bauzeit“;
- „Kontrolle der Einhaltung notwendiger Bauzeitbeschränkungen“;
- „Unterstützung bei der Festlegung und Überwachung des Baufeldes und dessen Beschränkung“.

Eine weitergehende faunistische Baubegleitung ist erforderlich für folgende, dort ebenfalls genannte Aufgaben:

- „Entwicklung der Ersatz-Lebensstätten der Zauneidechse mit mindestens einjährigen zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahme“;
- „Beratung und Mitwirkung bei Schutz- und Bergungsmaßnahmen für geschützte Tiere“;
- „Örtliche Festlegung sowie Beratung und Mitwirkung beim Anbringen von Nist- und Quartierhilfen für Fledermäuse und Vögel“;

- „Unterstützung bei Ausschreibung, Umsetzung und Kontrolle der CEF-Maßnahmen für Zaun-eidechse und Goldammer“;
- „Nachweis der ökologischen Funktionsfähigkeit“ der Ersatzlebensräume sowie Kontrolle der artgerechten Pflege dieser Flächen.

Über die im Erläuterungsbericht beschriebene Erfolgskontrolle der Maßnahmen hinaus ist ein langfristiges Monitoring der Entwicklung der geschützten Biotope und Arten zu fordern, um den Erhaltungszustand zu sichern bzw. Nachbesserungen vornehmen zu können.

5. Kompatibilität mit den Gartenschau-Planungen

Im Erläuterungsbericht wird marginal auf die Bad Uracher Planungen einer Gartenschau Bezug genommen, da für den Ersatz von 69 Einzelbäumen innerhalb der Planfläche nicht genügend Standorte verfügbar seien (B1, S.83). Der planexterne Ausgleich durch die Neupflanzung von 35 Bäumen (Maßnahme Nr.15.6, S.78) soll „innerhalb des Kurparks“ „entlang bestehender Wegführungen oder im Bereich offener Wiesen und Grünflächen“ in einer Weise erfolgen, „dass die Standorte sich in die laufenden Planungen zu der für 2027 vorgesehenen Gartenschau integrieren lassen. Sofern durch Planungsdetails zur Gartenschau erforderlich, können die Standorte ... im jeweils direkten Umfeld verschoben und angepasst werden.“ (ebd. S.83f)

Abgesehen davon, dass im Maßnahmenplan 1 (Unterlage 9.2.1) 9 dieser Bäume im Bereich der Geh- und Radwegbrücke – also innerhalb des Plangebiets bzw. unmittelbar daran angrenzend – verortet sind und 7 weitere im Parkplatzbereich des Kurgebiets, mag die Flexibilität für die Standortsuche der verbleibenden 19 Bäume sinnvoll erscheinen. **Problematisch** – und im B28-Verfahren noch nicht berücksichtigt – ist aber die in der Gartenschau-Planung vorgesehene **Verschiebung des Wohnmobil-Stellplatzes in Richtung B28** (s. Auszug aus der Vorentwurfsplanung unten), wodurch der – bisher parallel zur B28 verlaufende – Arm der Bäderstraße betroffen ist, der als **einzigste funktionsgleiche Ausgleichsmaßnahme zum Straßen-Neubau** entsiegelt und rekultiviert werden soll (s.o.), ebenso wie die **jetzige Wiesenfläche zwischen Bäderstraße und B28**, die nach Abschluss der Bauarbeiten in ihrer Funktion als Wirtschaftswiese wiederhergestellt werden soll (Maßnahme Nr.12.1, Erläuterungsbericht S.77).



Vorentwurfsplanung Gartenschau, Verlegung des Wohnmobil-Stellplatzes (Präsentation S.12)

Zwar ist dem Text der Gartenschau-Vorentwurfsplanung nach vorgesehen, die Flächen des bisherigen Wohnmobil-Stellplatzes zu entsiegeln und als Parkwiese zu gestalten; es liegt aber **keine Flächenberechnung** vor, so dass ein Vergleich mit der B28-Planung aktuell nicht möglich ist.

Hinzu kommt, dass die bisherige Fläche des Wohnmobil-Stellplatzes als **Jagdgebiet für Fledermäuse** festgestellt wurde, durch die Kastanien-Baumreihe zur Bäderstraße und zur weiter entfernten B28 hin abgegrenzt. Nach der Verschiebung in die unmittelbare Nähe der B28 ist auch für diese Art eine **Neubewertung notwendig**, unter Berücksichtigung möglicher Irritations- und Kollisionspotenziale.

Für den LNV-Arbeitskreises Reutlingen

Gerhard Störmer
BUND Bad Urach
Stuttgarter Str. 80
72574 Bad Urach
Fon: 07125/14633
Mail: G.Stoermer@online.de

Thomas Höfer
NABU Reutlingen
Sankt-Leonhard-Straße 22
72764 Reutlingen
Fon: 0175/4260171
Mail: hoefer@f-g-l.de